

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung
im Master-Studiengang Hydrobiologie
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 6 und Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Master-Studiengang Hydrobiologie vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2011 vom 9. Juni 2011, S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Master-Studiengang Hydrobiologie ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft und ein deutsches Abitur besitzen, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Deutschland

b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und ein ausländisches Abitur, gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
SG Internationales
01062 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Hydrobiologie gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 liegt dann vor, wenn folgende Leistungsnachweise erbracht worden sind:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrangeboten der Ökologie, Evolution und Umweltschutz, z. B. Limnologie, terrestrische und aquatische Ökologie, Bodenkunde, Umweltmanagement, Ökotoxikologie,
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu Grundlagen der Biologie oder der Hydrowissenschaften, insbesondere Zoologie, Botanik, Mikrobiologie, Molekularbiologie bzw. Hydrologie, Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement,
3. mindestens 15 Leistungspunkte aus Lehrangeboten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer Mathematik, Physik und Chemie.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 1. März 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2021

Dresden, den 17. März 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung